

Objekt: Aufstockung + Sanierung Schulhaus Feld 1;
Erweiterung Schülerhort Schulhaus Feld 2

Ort: Richterswil

Art des WB: Submission

Verfahren: 2-stufigen Gesamtleistungssubmission

Vergabestelle: Politische Gemeinde Richterswil

Verfahrensbegleitung: Landis AG, Bauingenieure + Planer

Publikation: 17.1.2020

Datum / Nr.: 20/03

Bewertung:



Beurteilung des BWA

Gesucht wird ein Gesamtleistungsanbieter für eine Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Feld1 sowie die Erweiterung des Schülerhortes Schulhaus Feld 2 in Richterswil für gesamthaft ca. 7.6 Mio.

Die Planer, welche ein Vorprojekt inkl. Baueingabe erarbeitet haben, werden dem GLA empfohlen (die Wahl ist aber grundsätzlich frei). Angesichts der beschriebenen Ausgangslage, in der die bisherigen Leistungen der Planer deutlich über den üblichen Umfang einer Vorstudie oder Machbarkeitsklärung hinausgehen, erstaunt diese Definition, da sich damit Fragen zur möglichen Vorbefassung der Gemeinde Richterswil und bisher beauftragten Planern für die beschriebene Aufgabe ergeben könnten.

Da dies eine Grundsatzverletzung des öffentlichen Beschaffungswesens darstellen würde, sollte diese Empfehlung dringend vom Auslober nochmals geprüft werden. Grundsätzlich sind die Schwellenwerte für Dienstleistungen der kantonalen Submissionsverordnung (SVO) einzuhalten. Der Auftragswert umfasst den Gesamtbetrag des Honorars eines Auftrages (Planer pro Objekt). Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, damit die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen (§2 SVO). Darüberhinaus ist in der SVO § 9 zum Thema Vorbefassung fixiert: „Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich am Verfahren nicht beteiligen.“

Zwar steht im Programm, dem GLA ist es frei gestellt, die Planer zu übernehmen; für Aussenstehende wird jedoch leicht der Eindruck erweckt, dass für die bisherigen Planer ein Wettbewerbsvorteil besteht, auch wenn hier das Honorar dann indirekt vom GLA gezahlt wird. Und wenn die Planer nicht übernommen würden, wäre dies natürlich unangenehm für die Planer, wie auch den Bauherren. Für den Auslober könnte sich somit eine unbeabsichtigte Einschränkung der Teilnehmer an diesem Verfahren ergeben.

Übergeordnet stellt sich der BWA die Frage, ob sich Bauherrschaft und Nutzer der Nachteile und Risiken einer GLA-Submission bewusst sind. Der öffentliche Bauherr fordert eine komplexe Projektorganisation, welche die Möglichkeit, die Kosten im Verhältnis zum Nutzen und der Qualität im Projektverlauf weiter zu optimieren, deutlich erschwert.

Es ist dem BWA-Zürich unverständlich, warum der Bauherr nicht ein schlankes SIA 142/143-konformes Verfahren gewählt bzw. sich an bewährten Planerwahlverfahren des KBO oder des Hochbauamtes des Kantons Zürich orientiert hat. Der BWA lehnt dieses Programm und die gewählte Vorgehensart und Verfahrensart daher klar ab.